

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

> Handlungsrahmen für externe Vermögensverwaltung

(Fassung: 18. Juli 2001)

# **INHALTSVERZEICHNIS**

| 1. | ZIELE1                      |                        |   |
|----|-----------------------------|------------------------|---|
| 2. | VERANTWORTLICHKEITEN        |                        |   |
|    |                             |                        |   |
| 3. | VERWALTUNGSFORM UND VOLUMEN |                        |   |
| 4. | RISIKO                      |                        |   |
|    | 4.1.                        | Marktrisiko            | 2 |
|    |                             | Bonitätsrisiko         |   |
|    | 4.3.                        | Liquiditätsrisiko      | 2 |
| 5. | PORTFEUILLESTRUKTUR         |                        |   |
|    | 5.1.                        | Aktien                 | 2 |
|    | 5.2.                        | Währungen              | 3 |
|    | 5.3.                        | Derivative Instrumente | 3 |
| 6. | INTERESSENKONFLIKTE         |                        | 3 |
| 7. | BENCHMARK                   |                        | ? |
|    |                             |                        |   |
| 8. | BERICHTSWESEN               |                        |   |
| 9  | ANI AGEAUSSCHUSS            |                        |   |

### 1. ZIELE

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Arch\_Ing) vergibt für ein Volumen von insgesamt ca. ATS 20 Mio. Vermögensverwaltungsmandate an externe Manager.

Arch\_Ing hat einen mittelfristigen, wahrscheinlich rollierenden Veranlagungshorizont von rund 5 Jahren.

Ziel der Vermögensverwaltung ist die Erwirtschaftung einer Nach-Steuer-Rendite, die das Ergebnis aus Anlagen in EUR-Anleihen mittlerer Laufzeit (3 bis 5 Jahre) übertrifft. Dabei soll die langfristige Bewahrung der durch Mitgliederbeiträge aufgebrachten Mittel des Kammersondervermögens sichergestellt werden.

### 2. VERANTWORTLICHKEITEN

Für die erstmalige Genehmigung dieses Handlungsrahmens für externe Vermögensverwaltung, die Nominierung oder Ablösung von Vermögensverwaltern sowie Mittelaufstockungen ist das Präsidium der Arch\_Ing zuständig.

Vorauswahl und Vorschlag der Verwalter fällt in den Verantwortungsbereich des Kammerdirektors und der von der Arch\_Ing in den Anlageausschuss nominierten Mitglieder.

Die Initiativverantwortung für Anpassungen und redaktionelle Neufassungen der Richtlinie liegt beim Kammerdirektor. Änderungen dieser Richtlinie, die keine Erhöhung des Marktrisiko-Limits verlangen oder implizieren, können durch den Kammerdirektor und die in den Anlageausschuss nominierten Mitglieder bewilligt werden. Sämtliche anderen Änderungen bedürfen der Bewilligung des Präsidiums der Arch\_Ing.

Für die laufende Kontrolle anhand von Zwischenberichten der Vermögensverwalter ist der Kammerdirektor gemeinsam mit den von der Arch\_Ing in den Anlageausschuss nominierten Mitgliedern zuständig.

Änderungen der Anlagerichtlinie sind schriftlich zu dokumentieren und den Vermögensverwaltern mitzuteilen.

# 3. VERWALTUNGSFORM UND VOLUMEN

Die gewählte Verwaltungsform soll geeignet sein, den buchhalterischen und sonstigen administrativen Aufwand der Arch\_Ing zu minimieren. Gleichzeitig erwartet sich die Arch\_Ing eine Verwaltungsform, die maßgeschneidert ist, flexibel an die Bedürfnisse der Arch\_Ing angepasst werden kann und auf deren Ausrichtung die Arch\_Ing einwirken kann. Als Veranlagungsform sind daher bis auf weiteres nur Investments in Fonds zulässig; zur Verwaltung des eventuell vorhandenen Baranteils können Geldmarktanlagen getätigt werden.

Das Volumen der ersten Dotierung ist auf ATS 20 Mio. beschränkt. Weitere Mittelzuflüsse sind möglich, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handlungsrahmens jedoch nicht absehbar.

Zur Diversifizierung des Verwalterrisikos werden mindestens zwei Verwalter bestellt.

## 4. RISIKO

Das Ertrags- und Wertrisiko für die Arch\_Ing wird durch ein zentrales Marktrisiko-Limit und zusätzlich durch Struktur-Limits beschränkt. Es gilt das jeweils zuerst greifende Limit. Im Falle von Investmentfonds sind nur solche zulässig, welche ihrerseits die

Vorgaben erfüllen bzw. ist nur eine Kombination von Fonds zulässig, welche die Struktur-Limits einhält.

### 4.1. MARKTRISIKO

Arch\_Ing strebt eine Anlagestruktur an, die den Ertrag mit der Vorgabe optimiert, dass der Jahresverlust mit 97,5 % Wahrscheinlichkeit 5 % vom aggregierten Volumen nicht überschreitet. Das Verlustlimit wird bestimmt auf Basis der historischen Renditen und Volatilitäten für die jeweils letzten 5 Jahre (Berechnung des Verlustlimits auf Basis des Mittelwertes sowie der Standardabweichung der letzten 60 Monatsrenditen, Ergebnisse auf 12 Monate hochgerechnet).

Es ist Aufgabe der externen Vermögensverwalter, die erzielbare Rendite unter Einbeziehung der Markteinschätzung und unter Beachtung dieser Risikogrenze zu optimieren. Bei Asset Allocation Entscheidungen ist immer das Verlustlimit zu beachten (maximale Ausnutzung der Aktienkomponente bis zu 40 % - Strukturlimit).

Das Jahresergebnis ist als die Summe aus Anlageerträgen und realisierten sowie unrealisierten Kursgewinnen und –verlusten zu verstehen.

#### 4.2. BONITÄTSRISIKO

- <u>Renten</u>: Zur Minimierung des Ausfallsrisikos müssen min. 90% der Rentenfonds Titel mit einem Mindest-Rating nicht schlechter als A (nach S&P) enthalten, für die verbleibenden 10% ist ein Mindest-Rating von mindestens BBB (nach S&P) zulässig.
- <u>Aktien</u>: Die Zielfonds dürfen nur in liquide Wertpapiere an Börsen mit Amtlichen Handel und an organisierten Märkten investieren. Bei der Fondsauswahl wird darauf geachtet, dass vorwiegend in großkapitalisierte und in geringerem Umfang in mittelkapitalisierte Werte investiert wird. Alle Zielfonds müssen gem. § 36 Investmentfondsgesetz zugelassen sein.
- <u>Geldmarktanlagen</u>: Geldmarktanlagen dürfen ausschließlich bei entweder von der Arch\_Ing explizit bewilligten Banken oder solchen mit einem Mindest-Rating von AA (oder Moodys Äquivalent) erfolgen.

### 4.3. LIQUIDITÄTSRISIKO

Prinzipiell gilt die Vorgabe, dass nur in Titel veranlagt wird, für die ein ausreichend tiefer Markt besteht - sei es aufgrund der Anzahl der Marktteilnehmer, sei es durch eine ausreichende Anzahl verlässlicher Market Maker - um die jederzeitige Veräußerbarkeit ("Handelbarkeit") zu marktkonformen Kursen zu gewährleisten. Insbesondere sind Transaktionen auszuschließen, bei denen der Verkauf des Instruments nur an den ursprünglichen Kontrahenten möglich ist.

Mit dieser Vorgabe soll gewährleistet werden, dass nur in Titel investiert wird, für die regelmäßig ein fairer Marktwert durch Handel zwischen professionellen Markteilnehmern zu Stande kommt.

# 5. PORTFEUILLESTRUKTUR

Zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben gelten die nachstehenden Limits.

# 5.1. AKTIEN

Der Aktienanteil hat keine Untergrenze und wird nach oben auf einen Vermögensanteil von 40% beschränkt. Für diesen Anteil gilt ein "Toleranz-Limit" (= Grenze für Limit-

Überschreitungen aus "gutem Grund") von weiteren 5%. Dies bedeutet, dass eine temporäre Ausweitung des Aktienanteils wegen relativer Kursgewinne dieser Komponente auf 45% toleriert wird.

### 5.2. WÄHRUNGEN

Es sind mindestens 50% in Euro zu investieren. Als Fremdwährungen sind nur konvertible Währungen von Ländern mit einem Mindest-Rating von AA und einer annualisierten Jahresvolatilität für die jeweils letzten 2 Jahre von nicht mehr als 20% zulässig.

Für den Währungsanteil gilt ein "Toleranz-Limit" (= Grenze für Limit-Überschreitungen aus "gutem Grund") von weiteren 5%. Dies bedeutet, dass eine temporäre Ausweitung des Währungsanteils wegen relativer Kursgewinne dieser Komponente auf 55% toleriert wird.

Gesicherte Fremdwährungspositionen werden nicht auf den Währungsanteil angerechnet.

### 5.3. DERIVATIVE INSTRUMENTE

Derivative Instrumente können in dem gemäß Investmentfondsgesetz zulässigen Rahmen eingesetzt werden.

### 6. INTERESSENKONFLIKTE

Arch\_Ing erwartet, dass die Vermögensverwalter Interessenskonflikte vermeiden. Investments in eigene Emissionen, in Emissionen von verbundenen Unternehmen oder in Emissionen, für die das Underwriting übernommen wurde bzw. an deren Begebung der Verwalter beteiligt war, sind nicht zulässig. Dies trifft auch auf Fonds zu, die in solche Emissionen investieren.

Geldmarktanlagen im eigenen Konzern sind zulässig, sofern die Bonitätsvorgaben eingehalten werden.

# 7. BENCHMARK

Es wird eine vom Marktrisiko-Limit oder – soferne "enger" - von den Struktur-Limits abgeleitete Benchmark festgelegt, welche die Ertragschancen maximiert. Die Benchmark wird in der Vereinbarung mit dem jeweiligen Verwalter festgehalten.

Es wird erwartet, dass externe Manager bei jederzeitiger Einhaltung aller Risiko- bzw. Struktur-Limits den Erfolg aus der Benchmark übertreffen.

### 8. BERICHTSWESEN

Arch\_Ing erwartet, über Aktivitäten und Erfolg des Vermögensverwalters auf Basis von vierteljährlichen Berichten informiert zu werden.

Diese sollen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Struktur des Portfolios nach Asset Allocation sowie nach Währungen und Instrumenten.
- Übersicht aller in der Berichtsperiode getätigten Umsätze mit Preisen und Kontrahenten (letzteres gilt nicht für Transaktionen in den Fonds, außer im Falle von Spezialfonds).
- Portfolio-Performance als Ergebnis aus realisierten und unrealisierten Kursgewinnen/-verlusten sowie Zinserträgen sowohl in Prozent p.a. als auch in ATS bzw.

EUR für die Berichtsperiode. Vergleich zum Benchmark-Erfolg für die Berichtsperiode, das Jahr bis dato und seit Mandatbeginn.

- Performance des JPM EMU Government Bond Index als Ausweis der erwarteten Mindest-Performance.
- Marktrisiko des Portfolios ausgedrückt als annualisierte historische Standardabweichung seit Anlagebeginn sowie für die Berichtsperiode. Vergleich zum Benchmark-Risiko für die selbe Periode.

# 9. ANLAGEAUSSCHUSS

Im Anlageausschuss sind die Mitglieder des Präsidiums sowie der Kammerdirektor sowie Vertreter der Verwalter vertreten. Im Rahmen regelmäßiger Sitzungen wird die Anlagepolitik diskutiert und die Einhaltung der Richtlinie durch die Vermögensverwalter sowie deren Leistung kontrolliert. Des weiteren wird die Angemessenheit der Benchmark regelmäßig überdacht.

Die Sitzungen finden im ersten Jahr vierteljährlich statt, danach auf halbjährlicher Basis.

Die Rechnungsprüfer werden einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen, im Rahmen derer ein Jahresbericht über die Vermögensverwaltungsmandate präsentiert wird.